Teil B: Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Industriegebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 Unzulässigkeiten von Einzelhandelsbetrieben

Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

1.3 Gliederung des Industriegebietes durch Schallleistungspegel

Im Industriegebiet sind nur Anlagen zulässig, die in der Planzeichnung festgesetzten, immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel pro qm (Lw*) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

2. Zulässigkeit von Nebenanlagen

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 4 Pkw-Stellplätze ist innerhalb der angrenzend an die Stellplatzflächen ein großkroniger Baum (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen. Im Traubereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² vorzusehen.

Nicht überbaute Abstandsflächen zum Wald sind mit Strauchpflanzungen zu begrünen.

Für Pflanzgebote sind standortgerechte, einheimische Laubholzarten zu verwenden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

2.1 Stellplätze

Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

2.2 Niederschlagswasserversickerung

Sämtliches Niederschlagswasser ist vor Ort dezentral gemäß den Richtlinien des Arbeitsblattes ATV A 138 zu versickern.

3 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft auf den Bauflächen wird folgende Kompensationsmaßnahme zugeordnet: Im Bereich des Siebendörfer Moores werden Moorentwicklungsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsplanung "Siebendörfer Moor" (Grünordnungsplan Teil I, Kap. 6.2 und Anlage 5, Flächen mit der Kennzeichnung I, II und III) durchgeführt.

III. Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BauNVO 1990).

Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, an deren Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.